

Rückfallsprävention durch Entlassungspolitik? – Ein natürliches Experiment

Helmut Hirtenlehner / Alois Birkbauer

1. Problemstellung

Forschungen zur Legalbewährung nach einer Entlassung aus dem Strafvollzug belegen durchwegs niedrigere Wiederverurteilungsraten nach einer bedingten Entlassung (Strafrestaussetzung zur Bewährung¹) als bei Anhaltung bis zum Strafende (z.B. Baumann et al. 1983; Jehle 2004; Pilgram 1991). In einer viel beachteten Zusammenstellung deutscher Rückfallsuntersuchungen berechneten Berckhauer/Hasenpusch (1982, S. 319) mittlere Rückfallsraten von 51 % bei einer Restaussetzung bzw. von 62 % bei einer urteilsmäßigen Entlassung aus dem Regelvollzug. Gleichwohl ist bekannt, dass es sich bei den bedingt Entlassenen um eine positive Auslese handelt. Vornehmlich kriminalprognostisch günstig einzustufende Personen kommen in den Genuss einer vorzeitigen Entlassung (z.B. Aufsattler et al. 1982; Császár/Schäffner 1991; Eisenberg/Ohder 1987; Hirtenlehner et al. 2002). Je mehr sich die Gruppen der bedingt und urteilsmäßig entlassenen Strafgefangenen in ihrer Zusammensetzung annähern, desto mehr gleichen sich auch die Rückfallsraten an. Untersuchungen, die mittels multivariater statistischer Kontrollen vergleichbare persönliche und soziale Ausgangsbedingungen zu simulieren versuchen, lassen deutlich geringere bis keine Rückfallsunterschiede erkennen (z.B. Dünkel 1980; Ellis/Marshall 2000; Hirtenlehner/Birkbauer 2005; Kensey 2004).

In einer bemerkenswerten Untersuchung, die einem natürlichen Experiment nahekommt, verglich Böhm (1996, S. 276 f) die Rückfallsresultate zweier sehr unterschiedlich agierender Vollstreckungskammern eines deutschen Landgerichts. Die Analyse konnte zeigen, dass eine von der Möglichkeit der Restaussetzung großzügig Gebrauch machende Vollstreckungskammer und eine diesbezüglich eher zurückhaltende Vollstreckungskammer ähnliche Wiederverurteilungsraten hervorbringen. Diese Arbeit war der hier vorzustellenden Forschung Beispiel und Inspiration.

Die vorliegende Untersuchung will helfen, eine empirisch fundierte Antwort auf die Frage nach der individualpräventiven Begründbarkeit unterschiedlicher Entlassungspolitiken zu finden. Im Zentrum

steht die Frage, ob mit liberalen und restriktiven Praxen vorzeitiger Entlassung aus einer Freiheitsstrafe unterschiedliche Rückfallsergebnisse verbunden sind. Objekt der Analyse sind dabei regionalisierte Muster der Handhabung des Rechtsinstituts der bedingten Entlassung in Österreich. Am Beispiel zweier Strafvollzugsanstalten mit vergleichbarer Insassenstruktur, die im Wirkungsbereich zweier ungleich entlassungsfreudiger Vollzugsgerichte gelegen sind, soll geprüft werden, ob regionale Entlassungsstile geeignet sind, die Legalbewährungsfolgen des Strafvollzugs zu beeinflussen. Die oben skizzierte, nicht ganz eindeutige Befundlage eröffnet zwei Möglichkeiten: Zum einen könnte ein extensiver Gebrauch der Strafrestaussetzung mit Legalbewährungsvorteilen verknüpft sein. Bei Zutreffen der These von der „Austauschbarkeit der Entlassungsformen“ (Hirtenlehner/Birkbauer 2005) sollten sich die regionalen Wiederverurteilungsraten dagegen als unabhängig von der im Gerichtssprengel geübten Entlassungspolitik erweisen. Grundsätzlich denkbar wäre auch eine dritte Form des Zusammenhangs: Von Seiten der Staatsanwalt- und Richterschaft wie der Öffentlichkeit werden regelmäßig Bedenken gegen eine „allzu großzügige“ Entlassungspraxis formuliert. Wenn diese gerne mit Sicherheitsrisiken begründeten Vorbehalte berechtigt sein sollen – wozu der empirische Forschungsstand wenig Anlass gibt –, müsste ein vorsichtiger Entlassungsstil mit wenigen Restaussetzungen spezialpräventive Erfolgsvorteile verbuchen können.

2. Regelung der bedingten Entlassung in Österreich

Im Folgenden soll kurz die rechtliche Regelung der bedingten Entlassung in Österreich vorgestellt werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Unterschiede zum deutschen Pendant der Strafrestaussetzung gelegt wird. Obwohl für die hier dargestellte Untersuchung irrelevant, soll auch auf einzelne der mit 1.1.2008 in Kraft getretenen Änderungen bei diesem Rechtsinstitut eingegangen werden, deren Ziel die Ausweitung der Möglichkeiten der bedingten Entlassung unter gleichzeitiger Stärkung der Rückfallsprävention ist².

2.1 Voraussetzungen

Bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug, von der in Österreich keine Delikte von vornherein ausgeschlossen sind, sind formale und inhaltliche Kriterien zu prüfen. Voraussetzung ist zunächst, dass der Täter zu einer ausschließlich unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Eine bedingte Entlassung aus dem unbedingten Teil einer (in Deutschland nach § 56 Abs 4 dStGB unzulässigen) teilbedingten Freiheitsstrafe³ war im Untersuchungszeitraum nicht möglich (§ 46 Abs 4 aE öStGB). Mit Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄG) 2008 wird auch die bedingte Entlassung aus dem unbedingten Teil einer Freiheitsstrafe nach allgemeinen Voraussetzungen zulässig sein (§ 46 Abs 1 nF öStGB). Weiters müssen die Hälfte einer Strafe, mindestens aber drei Monate (bei jungen Menschen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs reicht ein Monat) verbüßt sein (§ 46 Abs 1, 2 und 2a öStGB⁴). In Deutschland beträgt die Mindestverbüßungsdauer bei einer Strafrestaussetzung nach der Hälfte sechs, nach zwei Dritteln zwei Monate (§ 57 Abs 1 und 2 dStGB).

Die inhaltlichen Voraussetzungen der bedingten Entlassung sind in Österreich wie in Deutschland abhängig von der Dauer des tatsächlichen Vollzuges. Nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit durfte bis zum 31.12.2007 die bedingte Entlassung in Österreich nur dann verweigert werden, wenn die spezialpräventive Prognose aus besonderen Gründen negativ war, also die Gefahr bestand, dass der Rechtsbrecher in Freiheit weitere strafbare Handlungen begehen werde (§ 46 Abs 2 öStGB). Der Intention des Gesetzes folgend war die bedingte Entlassung zu diesem Zeitpunkt im Regelfall zu gewähren. § 57 Abs 1 Z 2 dStGB verlangt überdies, dass die Entlassung „unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“.

Die spezialpräventiven Erfordernisse für eine bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe waren strenger. Nicht die besonderen Gründe, die gegen eine bedingte Entlassung sprechen, waren entscheidend, sondern es durfte nicht eine Vollstreckung des Strafrestes erforderlich

sein, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten (§ 46 Abs 1 öStGB). Implizit wurde damit vom Täter eine besonders positive Zukunftsprognose gefordert, es mussten besondere Gründe für eine bedingte Entlassung sprechen. Dies galt im Unterschied zu Deutschland (§ 57 Abs 2 dStGB) gleichermaßen für kürzere Freiheitsstrafen von Ersttätern und andere Freiheitsstrafen⁵.

Mit dem StrÄG 2008 wird die Differenzierung bei den für eine bedingte Entlassung erforderlichen spezialpräventiven Kriterien beseitigt. Unabhängig vom Entscheidungszeitpunkt gilt nun für die Entlassung aus allen Freiheitsstrafen, dass unter Berücksichtigung der Wirkung von Weisungen und Bewährungshilfe (§§ 50 bis 52 öStGB) angenommen werden muss, der Verurteilte werde durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbbarer Handlungen abgehalten (§ 46 Abs 1 nF öStGB). Hinsichtlich der Therapieweisungen (§ 51 Abs 3 öStGB) wird hervorgehoben, dass auf den Umstand Bedacht zu nehmen ist, inwiefern der Verurteilte in Freiheit bereit ist, eine während des Vollzugs begonnene freiwillige Behandlung fortzusetzen⁶.

Neben der Spezialprävention waren in Österreich im Gegensatz zu Deutschland im Untersuchungszeitraum bei jeder Entscheidung über eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug auch Elemente der Generalprävention zu prüfen. Es durfte nicht aus besonderen Gründen die Vollstreckung des Strafrestes notwendig sein, um der Begehung strafbbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken (§ 46 Abs 3 öStGB). Damit waren die generalpräventiven Voraussetzungen nicht gleichwertig neben der Spezialprävention zu berücksichtigen, sondern nur ausnahmsweise. Die gerichtliche Praxis ging allerdings zum Teil entgegen der Absicht des Gesetzes immer wieder von einer Gleichrangigkeit von General- und Spezialprävention aus.

Das StrÄG 2008 schränkt nun die zulässige Berücksichtigung der Generalprävention in zweifacher Hinsicht ein. Zum einen ist eine Verweigerung der bedingten Entlassung aus generalpräventiven Gründen ausschließlich vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe zulässig. Zum anderen darf die Generalprävention nur bei schweren Taten ausnahmsweise in der Weise berücksichtigt werden, dass der weitere Vollzug der Strafe erforderlich sein muss, um

der Begehung strafbbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken (§ 46 Abs 2 nF öStGB). Wann eine schwere Tat vorliegt, führt das Gesetz nicht näher aus.

2.2 Verfahren

Zuständig für die Entscheidung über die bedingte Entlassung ist nach § 16 öStVG das in Strafsachen tätige Landesgericht, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird (Vollzugsgericht; ähnlich die Rechtslage in Deutschland, vgl. § 462a dStPO). Über die Entlassung entscheidet ein Drei-Richter-Senat, außer es handelt sich ausschließlich um eine Freiheitsstrafe, die von einem Einzelrichter verhängt worden ist. In diesem Fall entscheidet auch über die bedingte Entlassung der Einzelrichter (§ 16 Abs 1 öStVG). In Deutschland entscheidet über die bedingte Entlassung grundsätzlich ein Einzelrichter, lediglich für die bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist ein Drei-Richter-Senat vorgesehen (§ 78b dGVG). Gegen den Beschluss über die vorzeitige Entlassung steht dem Staatsanwalt und dem Gefangenen – nicht jedoch der Vollzugsanstalt – das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht zu (§ 17 Abs 4 öStVG; für Deutschland siehe § 454 Abs 3 dStPO).

Vor jeder Entscheidung über eine bedingte Entlassung hat das Vollzugsgericht eine Äußerung des Anstaltsleiters, des Staatsanwalts sowie des Verurteilten einzuholen. Bei Unklarheiten über Gesundheitszustand oder Wesensart des Verurteilten sind vor der Entscheidung Anstalsarzt, Anstaltspsychologe oder andere Sachverständige zu hören. Die Anhörung des Verurteilten kann unterbleiben, wenn sie nicht erforderlich erscheint (vgl. § 17 und § 152a öStVG; zur ähnlichen Rechtslage in Deutschland siehe § 454 Abs 1 dStPO).

Nach § 152 öStVG war im Untersuchungszeitraum die Möglichkeit der bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Freiheitsstrafe (§ 46 Abs 2 öStGB) von Amts wegen zu prüfen und damit von keinem Antrag des Gefangenen abhängig. Eine amtsweigige Überprüfungspflicht ist seit 1.1.2008 nun zusätzlich auch im Halbstrafenzeitpunkt vorgesehen (§ 152 Abs 1 nF öStVG). Die bedingte Entlassung kann auf Grund ihres kriminalpolitischen Zwecks auch gegen den Willen des Verurteilten erfolgen (anders § 57 Abs 1 Z 1 dStGB, der die ausdrückliche Einwilligung des Verurteilten für eine be-

dingte Entlassung verlangt). Allerdings ist auch für Österreich davon auszugehen, dass ohne die nötige Kooperationsbereitschaft des Entlassenen der Zweck der Strafrestaussetzung kaum erreicht werden kann. Daher wird die bedingte Entlassung bei fehlender Zustimmung des Gefangenen meist am Kriterium der positiven spezialpräventiven Prognose scheitern.

3. Entlassungspraxis in Österreich

Die Praxis der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug in Österreich wird durchwegs als restriktiv beurteilt (z.B. Bundesministerium für Inneres 2002, S. 427 f; Kunz 2004, S. 273 f). Den jeweiligen Sicherheitsberichten der Bundesregierung (Bundesministerium für Inneres, verschiedene Jahrgänge) kann entnommen werden, dass sich der Anteil der bedingt entlassenen Gefangenen an allen Strafentlassenen in den Jahren 1996 bis 2005 zwischen 15 und 20 % bewegt hat. Für die Entscheidungspraxis der Vollzugsgerichte ist dies aber ein zu pessimistisches Maß, kamen doch auf Grund der gesetzlichen Regelung bei weitem nicht alle Gefangenen für eine Strafrestaussetzung in Frage (vgl. Kapitel 2). Da die Anteile der Gefangenen, die teilbedingte oder kurze Freiheitsstrafen verbüßten und daher von einer Restaussetzung von vornherein ausgeschlossen waren, nicht unerheblich waren, trugen die amtlichen Statistiken eine Tendenz zur Unterschätzung der Entlassungsbereitschaft der Gerichte in sich. Hirtenlehner et al. (2002, S. 23 f) haben versucht, diesen Fehler anhand einer Simulationsrechnung für das Jahr 1996 zu korrigieren. Bei einer im Sicherheitsbericht ausgewiesenen Quote bedingter Entlassungen von 18 % kommen sie nach Bereinigung um teilbedingte und kurze Freiheitsstrafen auf einen Anteil bedingt entlassener Personen an allen für eine Restaussetzung in Frage kommenden Strafgefangenen in der Höhe von etwa 40 %.

Soweit österreichische Untersuchungen zur Handhabung der bedingten Entlassung vorliegen, bestätigen sie die Annahme, dass vornehmlich rückfallsprognostisch günstig einzuschätzende Personen in den Genuss einer vorzeitigen Entlassung kommen. Császár/Schäffner (1991) untersuchten die von den österreichischen Vollzugsgerichten zwischen 1. 8. 1988 und 31. 12. 1988 gefassten Beschlüsse über eine bedingte Entlassung. Die Autoren fanden dabei eine Tendenz, bedingte Entlassungen vor allem bei Ersttätern bzw. Personen mit wenigen Vorstrafen, bei

Gefangenen im Erstvollzug, beim Fehlen bisheriger Widerrufe einer bedingten Entlassung sowie bei Fahrlässigkeitstätern zu bewilligen⁷. Eine von Hirtenlehner et al. (2002) durchgeführte Untersuchung der Entlassungspraxis fünf ausgewählter Vollzugsgerichte bei Sexual-, Raub- und Körperverletzungsstraftätern (Beobachtungszeitraum 1. 1. 1991 bis 30. 6. 2001) beinhaltet ebenfalls eine detaillierte Analyse der gerichtlichen Selektionskriterien. Dabei konnte nachgewiesen werden, dass die Aussichten auf eine bedingte Entlassung vor allem von der Legalbiographie der Gefangenen abhängen. Als herausragender Entscheidungsfaktor der Vollzugsgerichte erwies sich in allen drei Tätergruppen die Zahl der vor der gegenwärtigen Haft verbüßten Freiheitsstrafen. Je mehr Freiheitsstrafen ein Gefangener bereits verbüßt hatte, desto schlechter standen seine Chancen auf eine vorzeitige Entlassung. Bei Raub- und tendenziell auch bei Sexualdelinquenten markierten allfällige Widerrufe früherer Restaussetzungen eine wichtige Einflussgröße. Die Bereitschaft der Gerichte, in solchen Fällen neuerlich positiv zu entscheiden, war deutlich gehemmt. Bei Raub- und Körperverletzungstätern bestimmte sich der Entlassungsmodus darüber hinaus nach der Belastung mit Suchtgiftdelikten. Beruhte die Haft auch auf einer Verurteilung wegen eines Suchtgiftdelikts, sanken die Entlassungschancen beträchtlich. Man wird aus den geschilderten Befunden schließen dürfen, dass auch in Österreich bevorzugt Gefangene mit einer geringeren Rückfallsgefährdung für eine vorzeitige Entlassung ausgewählt werden. Rückfallsuntersuchungen zum individualpräventiven Erfolgspotenzial der Restaussetzung laufen insoweit Gefahr, lediglich die Treffsicherheit richterlicher Selektionsentscheidungen zu messen.

Für unsere Zwecke erhellend sind die Befunde regionalisierter Betrachtungen der Entlassungspraxis. Studien zur bedingten Entlassung verweisen auf von Gericht zu Gericht verschiedene Muster der Handhabung des Rechtsinstituts. Császár/Schäffner (1991) verwendeten als Differenzierungsebene die vier Oberlandesgerichtssprengel. Gemessen anhand einer standardisierten und damit über die Gerichtssprengel vergleichbaren Gefangenpopulation konnte beobachtet werden, dass die Vollzugsgerichte im Wirkungsbereich des Oberlandesgerichtes Wien eine deutlich zurückhaltendere Entlassungspolitik üben als die weiter westlich gelegenen Gerichte. Die liberalste Entlassungspraxis fand sich im Sprengel In-

nsbruck. Linz und Graz bildeten das Mittelfeld. Die Konturen des Bildes folgen dem aus der Strafzumessungsforschung bekannten Ost-West-Gefälle in Österreich (Burgstaller/Császár 1985a,b). Eine im Sicherheitsbericht 2004 (Bundesministerium für Inneres 2005) vorgenommene regionalisierte Auswertung der Entlassungspraxen führt den Nachweis, dass das von Császár/Schäffner (1991) berichtete Gefälle der Entlassungsbereitschaft noch immer feststellbar ist. Die Anteile der bedingt entlassenen Gefangenen waren im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck am höchsten (29 %), im Sprengel Wien am niedrigsten (10 %). Die Sprengel Graz (21 %) und Linz (20 %) lagen ziemlich genau in der Mitte.

Eine von Pilgram (2005) durchgeführte Untersuchung der Praxis der bedingten Entlassung im Zeitraum vom 1. Jänner 2001 bis zum 30. April 2004 war auf der Ebene der einzelnen Vollzugsgerichte angesiedelt. Die Studie belegt regional höchst verschiedene Entlassungspolitiken – der Anteil der gemäß § 46 Abs 1 und 2 öStGB vorzeitig entlassenen Gefangenen variierte zwischen 5 und 32 % –, deren Konturen durchaus denen eines Ost-West-Gefälles entsprechen⁸.

4. Untersuchungsplan

Die vorliegende Arbeit fokussiert die Rückfallsfolgen unterschiedlicher Politiken der bedingten Entlassung. Ausgangspunkt der Analyse sind zwei Justizanstalten, die im Wirkungsbereich zweier als ungleich entlassungswillig geltender Vollzugsgerichte liegen: einerseits die Justizanstalt Garsten, über deren Insassen das Landesgericht Steyr zu befinden hat, und andererseits die Justizanstalt Graz-Karlau, für die das Landesgericht Graz zuständig ist. Es handelt sich dabei um Justizanstalten, in denen Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten vollstreckt werden. Die genannten Strafanstalten wurden ausgewählt, weil zum einen angenommen werden kann, dass die Gefangenepopulationen in Garsten und Graz-Karlau ähnlich geformt sind – wofür eine ältere Untersuchung von Pilgram (1974) durchaus Belege liefert. Insofern werden auch ähnliche Potenziale für eine bedingte Entlassung bestehen. Zum anderen lassen sowohl die Expertenmeinungen von Professionalisten der Strafrechtspflege als auch innerösterreichische Forschungsergebnisse vermuten, dass die Vollzugsgerichte Steyr und Graz einen sehr unterschiedlichen Umgang mit der bedingten Entlassung pflegen⁹. Der bereits erwähnten regionalisierten Studie von Pil-

gram (2005, S. 82) kann entnommen werden, dass 30 % der im Sprengel Steyr entlassenen Gefangenen, aber nur 16 % der im Sprengel Graz enthafteten Insassen in den Genuss einer vorzeitigen Entlassung nach § 46 Abs 1 und 2 öStGB gekommen sind¹⁰.

An dieser Stelle seien einige grundsätzliche Anmerkungen zur Wahl des Untersuchungsdesigns gestattet: Einer Analyse regionaler Entlassungspolitiken war gegenüber einem direkten Vergleich bedingt und urteilmäßig entlassener Personen der Vorzug zu geben, weil erstere eine bessere Kontrolle der unterschiedlichen Basisrisiken fortgesetzter Delinquenz erlaubt. Eine vergleichende Betrachtung der Legalkarrieren bedingt und nicht bedingt entlassener Gefangener hätte stets unter dem Problem der Heterogenität der Entlassungsgruppen zu leiden. Da Informationen über den sozial- und legalbiographischen Hintergrund wie des zu erwartenden sozialen Empfangsraums der Gefangenen hier nur unzureichend zur Verfügung stehen, verspricht eine Untersuchung regionaler Entlassungspolitiken Vorteile. Zum besseren Verständnis dieses Umstandes muss kurz auf die österreichischen Modalitäten der Verteilung von Strafgefangenen auf die verschiedenen Justizanstalten („Klassifikation“) eingegangen werden. In Österreich sind zwei Klassen von Justizanstalten zu unterscheiden: den erstinstanzlichen Gerichtshöfen angeschlossene Gefangenenhäuser, in denen Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten vollzogen werden, und Strafvollzugsanstalten, die der Vollstreckung längerer, 18 Monate übersteigender Freiheitsstrafen dienen. Ob eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten in Garsten oder Graz-Karlau vollzogen wird, dürfte sich abgesehen vom Wohnort und den Wünschen des Verurteilten (der ja auch Verlegungen beantragen kann) primär nach der Verfügbarkeit von Haftplätzen bestimmen. Eine Zuteilung nach Maßgabe freier Plätze kommt aber einer „Pseudorandomisierung“ nahe, die auf einen Ausgleich von Gefangenmerkmalen hoffen lässt. Angesichts der geschilderten Verteilungsmechanismen fällt es beispielsweise schwer, Argumente dafür zu finden, warum Insassen der Justizanstalt Garsten eine geringere innerdeliktische Tatsschwere oder einen günstigeren sozialen Empfangsraum aufweisen sollen als in der Strafanstalt Graz-Karlau angehaltene Personen. In dem Maße, in dem das Klassifikationsverfahren eine näherungsweise Angleichung der Anstaltspopulationen bewirkt, erübrigt sich aber die Notwendigkeit statistischer Ex-post-Kontrollen von Gefange-

nenmerkmalen, die hier nur unzureichend zur Verfügung stehen.

Empirische Basis der Untersuchung sind fünf Entlassungsjahrgänge der Strafanstalten Garsten und Graz-Karlau. Aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“, dem elektronischen Insassenverwaltungssystem des österreichischen Strafvollzuges, wurden die Daten aller in den Jahren 2001 bis 2005 aus den genannten Justizanstalten entlassenen Strafgefangenen ausgelesen^{11,12}. Gegenstand der Betrachtung waren ausschließlich aus einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe entlassene Strafgefangene. Insassen, die aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen wurden, blieben ebenso ausgeklammert wie aus einer vorbeugenden Maßnahme oder direkt aus der Untersuchungshaft entlassene Personen¹³. Insgesamt fanden 365 aus der Justizanstalt Garsten und 557 aus der Justizanstalt Graz-Karlau entlassene Personen Eingang in die Untersuchung. Tabelle 1 zeigt die Anzahl der in den einzelnen Beobachtungsjahren aus den verschiedenen Strafvollzugsanstalten entlassenen Gefangenen¹⁴.

Tabelle 1: Untersuchungspopulation nach Justizanstalt und Entlassungsjahr

Entlassungsjahr	Garsten	Graz-Karlau
2001	76	111
2002	63	93
2003	80	101
2004	61	125
2005	85	127
Gesamt	365	557

Der Rückfall wurde am Kriterium der formalen Legalbewährung gemessen¹⁵. Informationen über die Legalbewährung der entlassenen Gefangenen wurden dem in elektronischer Form geführten Strafregister des Bundesministeriums für Inneres entnommen. Dort sind für jede in Österreich verurteilte Person alle strafrechtlichen Verurteilungen verzeichnet, die noch nicht getilgt sind. Die Rückfallsuntersuchung war damit auf Wiederverurteilungen in Österreich beschränkt.

Als Erfolgsmaßstab wurden parallel zwei verschiedene Rückfallsdefinitionen verwendet: zum einen das Auftreten bzw. Ausbleiben von Wiederverurteilungen im Allgemeinen und zum anderen die neuerliche Verurteilung zu einem in jedem Fall zu vollstreckenden Freiheitsentzug. Während die undifferenzierte Neuverurteilung wohl das gebräuchlichste und einprägsamste Rückfallskriterium darstellt, kann für Straf-

gefangene ins Treffen geführt werden, dass Wiederverurteilungen im Bereich der Alltags- und Bagatellkriminalität bereits einen Schritt in Richtung einer abnehmenden Gefährlichkeit und damit durchaus einen rückfallspräventiven Erfolg darstellen. Um Wiederverurteilungen wegen leichter Delinquenz auszublenden – die Schwere einer Straftat drückt sich auch in der Sanktionsschwere aus –, wurde im Rahmen der zweiten Rückfallsdefinition lediglich auf einen erneuten Freiheitsentzug abgestellt (neuerliche Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe gem § 43a Abs 3, 4 ÖStGB bzw zu einer vorbeugenden Maßnahme).

Für alle in die Untersuchung einbezogenen Gefangenen wurden im Juni 2006 Auszüge aus dem Strafregister eingeholt. Insgesamt konnten für 364 in Garsten und 554 in Graz entlassene Rechtsbrecher Auskünfte über die weitere Legalkarriere erhalten werden. Daraus ergibt sich je nach Zeitpunkt der Entlassung ein halb- bis fünfeinhalbjähriger Katamnesezeitraum. In diesem Zeitfenster können noch keine Folgeverurteilungen getilgt sein¹⁶.

Um die ungleichen Kontrollzeiträumen immanenten Tendenzen zur Unterschätzung des tatsächlichen Rückfallsrisikos zu vermeiden, wurde bei der Auswertung auf statistische Verfahren aus der Gruppe der Ereignis- oder Überlebensanalysen (Blossfeld/Rohwer 2002) zurückgegriffen. Ereignis- oder Überlebensanalysen modellieren die Verweildauer in einem bestimmten Zustand (hier: der Legalbewährung) bzw. die Zeitspanne bis zum Eintritt eines partikularen Ereignisses (hier: der Wiederverurteilung in ihrer jeweiligen Erscheinungsform). Aufgrund einer besonderen Form der Behandlung von Personen, die vorzeitig aus der Beobachtung ausscheiden, ermöglichen sie die optimale Ausnutzung der vorhandenen Rückfallsinformationen bei gleichzeitiger Kontrolle potenzieller Verfälschungen durch ungleiche Risikozeiträume¹⁷. Die im Folgenden berichteten Wiederverurteilungsraten sind stets nach dem Kaplan-Meier-Verfahren (Blossfeld/Rohwer 2002, S. 71 ff) berechnet und

somit um Verzerrungen durch unvollständige Katamnesezeiträume korrigiert. Kausalanalysen wurden in der Form von Cox-Regressionsanalysen durchgeführt (Blossfeld/Rohwer 2002, S. 228 ff).

5. Befunde

Die Darstellung der Untersuchungsergebnisse folgt einem Gang der Analyse in drei Schritten. Zunächst wird die Annahme der Äquivalenz der lokalen Insassenpopulationen geprüft. An die Beschreibung der lokalen Gefangenprofilen schließt eine Belebensaufnahme der beobachtbaren Entlassungspraxen an. Es soll gezeigt werden, wie sehr die beteiligten Vollzugsgerichte gewillt sind, bei den zu beurteilenden Gefangenen eine bedingte Entlassung zu gewähren. Der abschließende und wichtigste Schritt der Analyse besteht in der Bewertung regionaler Spezialpräventionserfolge. Anhand der nach benannten Mustern aus den Justizanstalten Garsten und Graz-Karlau entlassenen Gefangenen soll demonstriert werden, welche Wiederverurteilungsfolgen mit verschiedenen Entlassungspolitiken verbunden sind.

5.1. Gefangenprofilen

Regionalisierte Entlassungspolitiken werden erst vor dem Hintergrund der von den verschiedenen Vollzugsgerichten abzuhandelnden Täterkreise angemessen verstehtbar. Am Beginn einer Untersuchung der Handhabung des Rechtsinstituts der bedingten Entlassung und der damit erzielten spezialpräventiven (Miss)Erfolge muss daher eine Deskription der von den Entlassungsgesetzten zu beurteilenden Gefangenpopulationen stehen.

Tabelle 2: Zusammensetzung der Insassenpopulationen

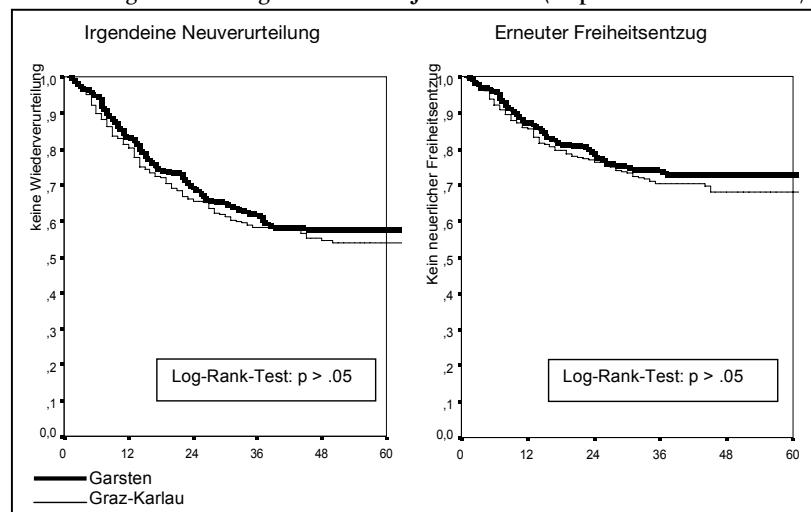
	Garsten	Graz-Karlau
Personen	365	557
Alter in Jahren (Ø)	39,3 Jahre	37,2 Jahre
Strafmaß in Jahren (Ø)	5,0 Jahre	4,4 Jahre
Männer	100 %	100 %
Alter bei Entlassung < 30 Jahre	22 %	29 %
Fremdstaatenangehörige	30 %	24 %
Erstvollzug	80 %	76 %
Strafmaß > 5 Jahre	30 %	25 %
Eigentumsdelikt	32 %	37 %
Suchtmitteldelikt	24 %	17 %
Raub	15 %	11 %
Sexualdelikt	11 %	15 %
Vorsätzliche Körperverletzung	5 %	9 %
Vorsätzliches Tötungsdelikt	7 %	5 %
Anderes Delikt	6 %	6 %

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich, weisen die aus den Strafanstalten Garsten und Graz-Karlau entlassenen Personen eine nach Sozialdaten, Vorhaftbelastung, Straflänge und Delikt recht ähnliche Zusammensetzung auf. Die Abweichungen halten sich in engen Grenzen. Ein Blick ins Detail weist die aus der Justianstalt Garsten entlassenen Gefangenen als einen geringfügig älteren Personenkreis aus, der im Vergleich zu den in Graz enthafteten Rechtsbrechern mit etwas längeren Strafen belegt war und seltener im Besitz einer österreichischen Staatsbürgerschaft ist. Das führende Delikt der Verurteilung stammt in Garsten marginal häufiger aus dem Bereich der Suchtgiftkriminalität, wohingegen in Graz-Karlau ein unwe sentlich höherer Anteil von Eigentumsdelikten zu beobachten ist¹⁸. Unterm Strich bleiben die Abweichungen aber zu gering, um die Annahme kriminalprognostischer Erfolgsvorteile einer der beiden Anstaltspopulationen zu rechtfertigen. Des Weiteren wird man bilanzieren dürfen, dass das Potenzial für bedingte Entlassungen in beiden Justianstalten annähernd gleich groß ausfällt.

5.2. Entlassungspraxen

Regionale Entlassungspolitiken manifestieren sich sowohl in der Häufigkeit als auch im Zeitpunkt bedingter Entlassungen. Gemessen an den Insassen der Strafanstalten Garsten und Graz-Karlau zeigen die Vollzugsgerichte Steyr und Graz recht unterschiedliche Entlassungspraxen. Die Unterschiede liegen dabei primär in der Frequenz der bedingten Entlassung. Tabelle 3 gibt einen Überblick über die verschiedenen Formen der Strafentlassung aus den beiden Justianstalten. Amnestie bezeichnet darin vorzeitige Entlassungen aufgrund des Amnestie-Gesetzes von 1995 („Jubiläums-Amnestie“)¹⁹. Begnadigung steht für individuelle Begnadigungsakte des Bundespräsidenten, sei es als gewöhnliche Einzelbe-

Abb.: 1: Legalbewährungsverlauf nach Justianstalt (Kaplan-Meier-Verfahren)



gnadigung oder im Rahmen der jährlichen Weihnachtsbegnadigung.

Das Vollzugsgericht Steyr macht signifikant häufiger Gebrauch vom Rechtsinstitut der bedingten Entlassung als das Vollzugsgericht Graz. 61 % der Insassen der Strafanstalt Garsten kommen in den Genuss einer bedingten Entlassung gemäß § 46 öStGB. Selbiges trifft nur auf 36 % der in Graz-Karlau entlassenen Gefangenen zu.

Von einer regional ungleichen Beschneidung des Potenzials für bedingte Entlassungen durch andere Formen frühzeitiger Enthaltung ist nicht auszugehen. Insassen der Justianstalten Garsten und Graz-Karlau profitieren in gleichem Maße von Jubiläums-Amnestie und Begnadigungen durch den Bundespräsidenten.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Restaussetzung finden sich keine größeren Unterschiede²⁰. Für 1,9 % aller in Garsten und 0,4 % der in Graz entlassenen Gefangenen ist eine Halbstrafenentlassung dokumentiert. Dies bedeutet, dass eine bedingte Entlassung nach Vollstreckung der Hälfte der Freiheitsstrafe in beiden Sprengeln nur in Ausnahmefällen gewährt wird.

In Summe wird man die Entlassungspolitik des Vollzugsgerichtes Steyr im Vergleich zu Graz als markant liberaler charakterisieren dürfen. Die Liberalität äußert sich dabei primär in der Häufigkeit der Inanspruchnahme des Rechtsinstituts der bedingten Entlassung und weniger im Zeitpunkt der Restaussetzung.

Tabelle 3: Entlassungsform

	Garsten	Graz-Karlau
Bedingte Entlassung (§ 46 öStGB)	61%	36%
Amnestie	1%	1%
Begnadigung	5%	6%
Strafende	33%	57%
Gesamt	100%	100%

Cramer's V = .25; p ≤ .001

Bei dichotomisierter Testung (bedingte vs. andere Entlassung):
φ = .25; p ≤ .001

5.3. Rückfallsergebnisse

Bislang konnte gezeigt werden, dass die untersuchten Vollzugsgerichte mit weitgehend äquivalenten Gefangenpopulationen befasst sind, dabei aber zu recht unterschiedlichen Entlassungsstilen gelangen. Eine solche Ergebniskonstellation eröffnet die Möglichkeit, ganz im Stile einer quasiexperimentellen Versuchsanordnung (Vergleich natürlicher Gruppen, die ungleichartigen Interventionen ausgesetzt sind) die Rückfallsfolgen unterschiedlich geformter Entlassungspolitiken zu prüfen.

Abbildung 1 zeigt den zeitlichen Verlauf der Legalbewährung der beiden Anstaltspopulationen²¹. Dabei wird nach dem Auftreten von Folgeverurteilungen im Allgemeinen und der erneuten Belastung mit Freiheitsentzug differenziert. Es ist unmittelbar ersichtlich, dass sich die regionalen Wiederverurteilungsraten nur unwesentlich unterscheiden. Drei Jahre nach der Entlassung sind 38 % der aus Garsten und 42 % der aus Graz-Karlau entlassenen Rechtsbrecher neuerlich ins Strafregister eingetragen. Fünf Jahre nach der Entlassung sind bei 43 % der ehemaligen Insassen der Vollzugsanstalt Garsten und bei 46 % der vormaligen Insassen der Vollzugsanstalt Graz-Karlau Nachfolgeverurteilungen dokumentiert. Erhebt man das Rückfallskriterium des neuerlichen Freiheitsentzugs zur Grundlage der Beurteilung, bleiben die Konturen des Bildes unverändert. Drei Jahre nach Ende des letzten Strafvollzugs sind 26 % der in Garsten und 30 % der in Graz-Karlau enthafteten Straftäter mit einem weiteren Freiheitsentzug belastet. Fünf Jahre nach der Entlassung sind 27 % der aus der Strafanstalt Garsten und 32 % der aus der Strafanstalt Graz-Karlau entlassenen Gefangenen abermals zu einem jedenfalls zu vollstreckenden Freiheitsentzug verurteilt.

Als Hauptergebnis der Analyse wird man festhalten dürfen, dass das Vollzugsgericht Steyr bei 1,7mal so vielen bedingten Entlassungen dieselben Rückfallsraten hervorbringt wie das Vollzugsgericht Graz. Weder hinsichtlich des Auftretens von Wiederverurteilungen im Allgemeinen noch bezüglich neuerlicher Verurteilungen zu einem in jedem Fall zu vollstreckenden Freiheitsentzug finden sich signifikante Unterschiede zwischen den regionalen Anstaltspopulationen²².

Aufgrund der strukturellen Ähnlichkeit der in Garsten und Graz-Karlau angehaltenen Gefangenpopulationen ist nicht zu erwarten, dass allfällige Effekte der Entlassungspolitik durch von vornherein ungleiche Rückfallsgefährdungen der in den beiden Gerichtssprengeln entlassenen Personengruppen verwischt werden. Mit anderen Worten ergeben sich aus dem Profil der beiden Anstaltspopulationen keine Verdachtsmomente, dass die regionalen Rückfallsraten durch eine unterschiedliche Ausgangsgefährdung der von den beiden Vollzugsgerichten abzuhandelnden Täterkreise beeinflusst und verzerrt würden. Die Ergebnisse statistischer Cox-Modelle (Tabelle 4), in denen die Zusammensetzung der Klientel der beiden Vollzugsgerichte rechnerisch kontrolliert wurde²³, bestätigen diesen Befund. Die Strafvollzugsanstalt fungiert dabei als Proxy-Variablen für die durch das zuständige Vollzugsgericht geübte Entlassungspolitik. Auch bei multivariater Kontrolle der Gefangenmerkmale finden sich keine signifikanten Effekte des Gerichtsortes, weder auf die allgemeine Wiederverurteilungshäufigkeit noch auf die Belastung mit erneutem Freiheitsentzug. Aus der Justizanstalt Garsten entlassene Gefangene zeigen dieselbe Legalbewährung wie aus der Justizanstalt Graz-Karlau enthaftete Rechtsbrecher – dies obgleich sie systematisch häufiger in den Genuss einer bedingten Entlassung gekommen sind.

6. Diskussion

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnte gezeigt werden, dass ganz unterschiedliche Entlassungspolitiken von sehr ähnlichen, nahezu identischen Rückfallsraten begleitet werden. Die Bereitschaft der Gerichte zur Inanspruchnahme der bedingten Entlassung bleibt ohne Auswirkungen auf die regional zu verzeichnende Rückfallskriminalität. Die gesammelten Befunde sprechen für eine Unabhängigkeit der Legalbewährungsfol-

gen des Strafvollzugs von der Entlassungsbereitschaft der Vollzugsgerichte.

Zur Untermauerung dieser Schlussfolgerung soll kurz die Rolle möglicher weiterer Einflussgrößen diskutiert werden. Zunächst ist zu wiederholen, dass Strukturunterschiede der regionalen Gefangenpopulationen keine plausible Alternativerklärung der Befunde darstellen. Soweit Informationen zum sozialstatistischen, legalbiographischen und deliktischen Hintergrund der von den Vollzugsgerichten zu beurteilenden Täterkreise vorliegen, finden sich keine Hinweise dahingehend, dass allfällige Wirkungen der Entlassungspolitik durch ungleiche Rückfallsgefährdungen der Anstaltspopulationen überdeckt werden könnten. Von einer Verzerrung der Befunde durch ungleiche Häufigkeiten anderer Formen frühzeitiger Entlassung ist ebenfalls nicht auszugehen. Die Insassen der untersuchten Justizanstalten kamen gleich oft in den Genuss von Begnadigungen und einer Amnestie. Etwas schwieriger gestaltet sich die Abschätzung der Usancen, eine Strafrestaussetzung mit ambulanten Resozialisierungshilfen zu verknüpfen. Über die Häufigkeit der Anordnung von Bewährungshilfe oder Weisungen bei bedingten Entlassungen aus den erfassten Justizanstalten ist nichts bekannt. Einer etwas älteren Untersuchung der Straffälligenhilfepraxis in Österreich 1997 kann allerdings entnommen werden, dass das Landesgericht Steyr weniger unbedingte Freiheitsstrafen verhängt und öfter auf Bewährungshilfe zurückgreift als das Landesgericht Graz²⁴ (Pilgram et al. 2000). Daraus kann nicht zweifelsfrei auf die Frei-

quenz der Verbindung von Restaussetzung und Bewährungshilfe geschlossen werden – schon gar nicht im alleinigen Zuschnitt auf die beiden untersuchten Strafanstalten²⁵ –, eine erhöhte generelle Bereitschaft zur Nutzung der Bewährungshilfe in Steyr ist damit aber dokumentiert.

Im Übrigen darf nicht übersehen werden, dass sich der hiesige Versuchsplan in der Variation der Restaussetzungsgraten erschöpft. Hinsichtlich des Zeitpunktes der bedingten Entlassung sind keine Abweichungen zwischen den Gerichten feststellbar²⁶. Bedingte Entlassungen schon nach der Strafhälfte bleiben in beiden Gebieten auf Ausnahmefälle begrenzt. Allfällige spezialpräventive Erfolgsvorteile frühzeitiger Entlassungen schon nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe könnten so nicht nachgewiesen werden.

Wie ist die im Titel der Arbeit („Rückfallsprävention durch Entlassungspolitik?“) aufgeworfene Fragestellung nun zu beantworten? Differenziert. Die Häufigkeit bedingter Entlassungen allein scheint keinen Unterschied zu machen, was die individualpräventiven Folgewirkungen des Strafvollzugs betrifft. Liberale Entlassungspraxen führen zu denselben Rückfallsergebnissen wie restriktive. Mehr bedingte Entlassungen stellen kein Sicherheitsrisiko, aber auch keinen unabhängigen eigenständigen Erfolgsfaktor dar²⁷. Die im StrÄG 2008 für den Einzelfall erhobene Forderung, der Verurteilte dürfe durch eine bedingte Entlassung nicht weniger von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden als durch die Vollstreckung der Reststrafe, erscheint pauschal jedenfalls erfüllt.

Tabelle 4: Determinanten des Wiederverurteilungsrisikos (Cox-Regressionsanalysen)

	Irgendeine Neuverurteilung		Erneuter Freiheitsentzug	
	Regr.Koeff. b	Risikokoeff. e ^b	Regr.Koeff. b	Risikokoeff. e ^b
Justizanstalt Garsten	.11	1.11	.02	1.02
Alter bei Entlassung	-.03***	.97	-.02**	.98
Fremdstaatenangehörige	-1.50***	.22	-1.34***	.26
Anzahl der Vorhaften	.36***	1.43	.42***	1.52
Strafmaß	-.03	.97	.02	1.03
Suchtmitteldelikt	-.26	.77	-.44	.64
Vorsätzliche Körperverletzung	-.28	1.32	.40	1.49
Eigentumsdelikt	-.26	1.30	.48	1.62
Raub	-.14	.87	-.15	.86
Sexualdelikt	-.90**	.41	-.77	.46
Vorsätzliche Tötung	-.96	.38	-1.43*	.24
Modellanpassung	$\chi^2 = 208.52***$		$\chi^2 = 148.59***$	

*** p ≤ .001 ** p ≤ .01 * p ≤ .05

Hoffnung wird man darüber hinaus in eine verbesserte Praxis der Beigabe ambulanter Resozialisierungshilfen und möglicherweise in eine Ausweitung der Anzahl frühzeitiger bedingter Entlassungen setzen dürfen (Dünkel 2005, S. 53 ff). Eine verstärkte Nutzung der Möglichkeit, die Aussetzung einer Reststrafe mit Bewährungshilfe und (Behandlungs-)Weisungen zu verknüpfen, könnte helfen, die individualpräventiven Chancen einer bedingten Entlassung besser zu nutzen (Klug 2007). Dies ist auch ein Ziel der mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Reform der bedingten Entlassung, die dieses Rechtsinstitut noch stärker mit flankierenden Weisungen und Bewährungshilfe verknüpft (§ 46 Abs 1 und 4 nF öStGB²⁸). Eine von Birklbauer/Hirtenlehner (2007, S. 52 f) am Beispiel der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg durchgeführte Untersuchung erbrachte Hinweise auf niedrigere Rezidivraten der schon nach der Hälfte der Freiheitsstrafe bedingt entlassenen Insassen gegenüber den erst im Zwei-Drittel-Zeitpunkt oder später bedingt entlassenen Gefangenen.

Gemessen an den gegenwärtigen Mustern der Inanspruchnahme der Strafrestaussetzung fügen sich unsere Befunde jedenfalls nahtlos in die These von der Austauschbarkeit der Sanktionen (Albrecht 1982, S. 28; Albrecht et al. 1981, S. 314) bzw. der Entlassungsformen (Hirtenlehner/Birklbauer 2005). Die Austauschbarkeitsthese postuliert, dass eine einseitige Abhängigkeit der Legalbewährung von der Sanktionsart nicht besteht, weshalb verschiedene Sanktionsmittel ohne spezialpräventive Wirkungsverluste wechselseitig ersetzbar sind. Ganz in diesem Sinne erscheinen verschiedene Häufigkeiten der Inanspruchnahme der Strafrestaussetzung zur Bewährung unter rückfallspräventiven Gesichtspunkten weitgehend substituierbar.

Helmut Hirtenlehner ist Soziologe und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Rechtspsychologie und Kriminologie der Universität Linz. Alois Birklbauer ist Assistenzprofessor am Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz.

Fußnoten

- 1 Das Pendant zur deutschen Strafrestaussetzung auf Bewährung ist in Österreich die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug. Zu den Unterschieden in der Ausgestaltung der beiden Rechtsinstitute siehe Kapitel 2.
- 2 Siehe die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, Nr 302 BlgNR XXIII. GP.
- 3 Teilbedingte Nachsicht einer Freiheitsstrafe bedeutet, dass, wenn die entsprechenden präven-

tiven Voraussetzungen vorliegen, bereits im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz lediglich maximal ein Drittel der Freiheitsstrafe unbedingt verhängt werden darf. Der Vollzug von mindestens zwei Dritteln muss bedingt ausgesprochen werden (§ 43a Abs 3 und 4 öStGB). Im Jahre 2005 wurden in Österreich 14,3 % aller Freiheitsstrafen teilbedingt ausgesprochen, 27,3 % unbedingt und 58,4 % bedingt (Bundesministerium für Inneres 2006, S. 434).

- 4 Ab 1.1.2008 § 46 Abs 1 bzw Abs 3 öStGB.
- 5 Für die positive Zukunftspрогнose genügte bereits die einfache Wahrscheinlichkeit künftigen straffreien Verhaltens. Es war nicht (mehr) erforderlich, dass aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten ist, dass der Rechtsbrecher in der Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehen werde (so § 46 Abs 2 öStGB idF vor dem StrÄG 1987).
- 6 Ähnlich wie in Deutschland (§§ 56a – g DStGB) können auch in Österreich begleitend zur bedingten Entlassung Weisungen und/oder Bewährungshilfe angeordnet werden (§§ 51 f öStGB). Auflagen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen (§ 56b DStGB), kennt das österreichische Strafrecht allerdings nicht.
- 7 Die Untersuchung von Császár/Schäffner (1991) kann allerdings keine zuverlässigen Aussagen über die langfristige Praxis leisten, war der Beobachtungszeitraum doch durch die Implementierung der im Strafrechtsänderungsgesetz 1987 vorgenommenen Reform des Rechtsinstituts der bedingten Entlassung gekennzeichnet.
- 8 Zur Einbettung des das ganze kriminalrechtliche Interventionspektrum erfassenden Ost-West-Ge-fälles in ein soziologisches Konzept lokaler Justizkulturen siehe Hirtenlehner/Birklbauer (2006).
- 9 Die Initiative zur vorliegenden Forschung ist vom Präsidenten des Landesgerichtes Steyr ausgegangen, der seine als vergleichsweise liberal wahrgenommene Entlassungspraxis evaluiert wissen wollte. Wir danken an dieser Stelle Hrn. Präs. Dr. Georg Huber für seine Inspiration und Unterstützung.
- 10 Die Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe spielt in beiden Sprengeln nur eine marginale Rolle. In keinem Sprengel wurden mehr als 1 % der Gefangenen auf der Grundlage des § 46 Abs 1 öStGB entlassen.
- 11 Das Sample beinhaltet nur Strafgefangene, die entweder bedingt oder urteilmäßig, durch eine Begnadigung des Bundespräsidenten oder aufgrund der Amnestie des Jahres 1995 entlassen wurden. Ausgeklammert blieben Personen, deren Strafvollstreckung beispielsweise aufgrund eines Strafaufschubes gem. § 5 öStVG iVm § 133 öStVG unterbrochen wurde, die während der Haft zur weiteren Verbüßung der Freiheitsstrafe ins Ausland ausgeliefert wurden oder die in der Haft verstorben sind.
- 12 Die Eingrenzung des Entlassungszeitraums auf die Jahre 2001 bis 2005 ergibt sich einerseits aus dem Zeitpunkt der Einführung der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ und andererseits aus den gesetzlich vorgesehenen Fristen der Tilgung von strafgerichtlichen Verurteilungen.
- 13 Die Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 46 Abs 5 bzw Abs 6 nF öStGB) und die Entlassung aus einer vorbeugenden Maßnahme (§ 47 öStGB) wurden vom Gesetzgeber gesondert geregelt. Die Existenz eigener rechtlicher Regelungen bewirkt, dass der Gebrauch dieser Entlassungsformen auch speziellen Anwendungsmustern folgt.
- 14 Da Vollzugsgerichte bei jedem Gefangenen zumindest einmal über die bedingte Entlassung zu befinden haben (im Untersuchungszeitraum von Amts wegen nach zwei Dritteln der Freiheitsstrafe, vgl. Kapitel 2), stellen Entlassungsjahrgänge ein unverzerrtes Abbild der von den Gerichten zu beurteilenden Täterpopulationen dar.
- 15 Dafür sprach neben forschungsökonomischen Überlegungen auch der Umstand, dass Politik

und Justizverwaltung an dieses Wirkungsmaß gewöhnt und primär daran interessiert sind.

- 16 Die maximale Länge des Kontrollzeitraums hängt von den im österreichischen Tilgungsgesetz vorgesehenen Fristen zur Tilgung von Verurteilungen ab. Die Tilgungsfrist bestimmt sich nach der verhängten Strafe. Sie beträgt ab Entlassung aus einer Freiheitsstrafe im kürzesten Fall fünf Jahre (vgl. § 3 Abs 1 Z 2 öTilgG), wobei bis zum tatsächlichen Löschen der Verurteilung aus dem Strafregister in der Regel noch ungefähr ein halbes Jahr verstreicht. Daraus folgt, dass in einem fünfjährigen Katamnesezeitraum noch keine Folgeverurteilungen getilgt sein können.
- 17 Rechnerisch wird dies eingelöst, indem die Risikopopulation ab dem Zeitpunkt der Zensierung eines Falles jeweils um 1 verkleinert wird. Die Rückfallsrisiken werden so immer auf die aktuelle Risikopopulation bezogen. Es besteht daher keine Notwendigkeit, das Beobachtungsfenster auf ein für alle Untersuchungspersonen vollständig verfügbares Katamneseintervall zu beschränken oder den Informationsgehalt der Daten auf die Prävalenz des Rückfalls im selektierten Katamneseintervall zu reduzieren. Zur Methodologie der Ereignisanalyse siehe ausführlich Blossfeld/Rohwer (2002).
- 18 Die Abweichungen hinsichtlich der Merkmale „Alter“, „Straflänge“, „Staatsbürgerschaft“ und „Delikt“ vermögen zwar einer statistischen Signifikanzprüfung standzuhalten ($p \leq .05$); die einzelnen Assoziationskoeffizienten bewegen sich allerdings durchwegs im sehr niedrigen Bereich von 1.10.1. Dieser Befund spiegelt zum einen die aus Tabelle 2 ablesbaren feinen Unterschiede zwischen den Anstaltspopulationen und verweist zum anderen auf die Abhängigkeit der Signifikanztests vom Stichprobenumfang. Mit wachsender Stichprobengröße werden immer kleinere Gruppendifferenzen signifikant (Diekmann 1995, S. 596).
- 19 Die Amnestie von 1995 erfolgte aus Anlass einer ganzen Reihe von Jubiläen: 50 Jahre Unabhängigkeit der Republik Österreich, 40 Jahre Staatsvertrag und Neutralität sowie Beitritt Österreichs zur Europäischen Union.
- 20 Zwar setzen sich die regionalen Anteile bedingter Entlassungen gemäß § 46 Abs 1 öStGB signifikant voneinander ab ($1 = .08; p \leq .05$); infolge der Geringfügigkeit der Unterschiede bleibt dieser Befund hier aber vernachlässigbar. Zur Stichprobennabhängigkeit der Signifikanzprüfung siehe FN 18.
- 21 Die berichteten Wiederverurteilungsraten sind nach dem Kaplan-Meier-Verfahren (Blossfeld/Rohwer 2002, S. 71 ff) berechnet und dadurch um den Einfluss ungleicher Katamneseintervalle korrigiert.
- 22 Die tendenziell leicht niedrigeren Rückfallsraten im Sprengel Steyr können mangels Signifikanz der Befunde nicht zuverlässig verallgemeinert werden (siehe Abbildung 1).
- 23 Das Geschlecht erübrigt sich als Kontrollvariable, da die Untersuchungspopulation ausschließlich Männer umfasst.
- 24 Je 100 schuldig gesprochene Erwachsene wurden 1997 in Steyr 7.4 unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen und 3.6 Anordnungen von Bewährungshilfe vorgenommen. Die entsprechenden Werte für Graz betragen 14.9 unbedingte Freiheitsstrafen und 0.6 Fälle von Bewährungshilfe (Pilgram et al. 2000, S. 150).
- 25 Das Vollzugsgericht Steyr ist neben der Strafanstalt Garsten auch noch für das Gerichtliche Gefangenenumhaus Steyr zuständig. Der Wirkungsbereich des Vollzugsgerichts Graz erstreckt sich neben der Strafanstalt Graz-Karlau noch auf das Gerichtliche Gefangenenumhaus Graz.
- 26 Der Entlassungszeitpunkt wurde anhand der rechtlichen Entlassungsgrundlage (§ 46 Abs 1 vs

§ 46 Abs 2 öStGB) gemessen. Allenfalls bestehende regionale Unterschiede im Entlassungszeitpunkt innerhalb des letzten Strafdriftels wurden nicht untersucht.

27 Ein Sicherheitsnachteil ergibt sich nur insoweit, als sich das vom Rechtsbrecher ausgehende Risiko bei einer Strafrestaussetzung früher realisieren kann.

28 Siehe die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, Nr 302 BlgNR XXIII. GP.

Literatur

Albrecht, H.J. (1982): Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg i. Br.

Albrecht, H.J./Dünkel, F./Spiess, G. (1981): Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. MschrKrim, Jg. 64, S. 265 – 278.

Aufsattler, W./Oswald, M./Geisler, W./Graßhoff, U. (1982): Eine Analyse richterlicher Entscheidungen über die Strafrestaussetzung nach § 57 StGB. MschrKrim, Jg. 65, S. 305 – 317.

Baumann, K.H./Maetze, W./Mey, H.G. (1983): Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug. MschrKrim, Jg. 66, S. 133 – 148.

Berckhauer, F./Hasenpusch, W. (1982): Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener. Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug. MschrKrim, Jg. 65, S. 318 – 334.

Birkbauer, A./Hirtenlehner, H. (2007): Praxis und Wirksamkeit der bedingten Entlassung. Unveröffentlichter Forschungsbericht des Instituts für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz.

Blossfeld, H.P./Rohwer, G. (2002): Techniques of Event History Modeling. Mahwah.

Bohm, A. (1996): Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen. In: Jehle, J.M. (Hrsg.): Kriminalprävention und Strafjustiz. Wiesbaden. S. 263 – 290.

Bundesministerium für Inneres (verschiedene Jahrgänge): Sicherheitsbericht. Bericht der Bundesregierung über die Innere Sicherheit in Österreich. Wien.

Burgstaller, M./Császár, F. (1985a): Zur regionalen Strafenpraxis in Österreich. ÖJZ, Jg. 40, S. 1 – 11, 43 – 47.

Burgstaller, M./Császár, F. (1985b): Ergänzunguntersuchungen zur regionalen Strafenpraxis. ÖJZ, Jg. 40, S. 417 – 427.

Császár, F./Schäffner, M. (1991): Empirische Daten zur bedingen Entlassung nach dem StrÄG 1987. StPdG, Jg. 18, S. 143 – 175.

Diekmann, A. (1995): Empirische Sozialforschung. Reinbek bei Hamburg.

Dünkel, F. (1980): Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung. Berlin.

Dünkel, F. (2005): Entlassungsmodalitäten im Strafvollzug im europäischen Vergleich und Probleme der Kriminalprognose. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung. Wien: S. 37 – 69.

Eisenberg, U./Ohder, C. (1987): Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung: Eine empirische Untersuchung der Praxis am Beispiel von Berlin (West). Berlin.

Ellis, T./Marshall, P. (2000): Does Parole Work? A Post-Release Comparison of Recoviction Rates for Paroled and Non-Paroled Prisoners. The Australian and New Zealand Journal of Criminology, Jg. 33, S. 300 – 317.

Hirtenlehner, H./Birkbauer, A. (2005): Rückfallsprävention durch Restaussetzung oder Austauschbarkeit der Entlassungsformen? Eine empirische Untersuchung am Beispiel von Sexual- und Raubstraftätern in Österreich. NKP, Jg. 17, S. 111 – 116.

Hirtenlehner, H./Birkbauer, A. (2006): Lokale Gerichtskulturen – Die vernachlässigte Perspektive zur Erklärung regionaler Strafdisparitäten. Zugleich eine Bilanzierung des österreich-

ischen Forschungsstandes zur regionalisierten Strafrechtspflege. JRP, Jg. 14, S. 287 – 298.

Hirtenlehner, H./Birkbauer, A./Wegscheider, H. (2002): Die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe. Eine empirische Analyse der vollzugsgerichtlichen Entscheidungsfindung bei Sexual- und Gewaltstraftätern. Wien.

Jehle, J.M. (2004): Die deutsche Rückfallstatistik – Konzeption und Ertrag. In: Heinz, W./Jehle, J.M. (Hrsg.): Rückfallforschung. Wiesbaden. S. 145 – 171.

Kensey, A. (2004): Conditional Release and the Prevention of Reoffending. In: Council of Europe (Hrsg.): Crime Policy in Europe: Good Practices and Promising Examples. Straßburg.

Klug, W. (2007): „Good Practice“ in der Arbeit mit Straftätern. SIO, Heft 3/07, S. 8 – 14.

Kunz, K.L. (2004): Kriminologie. Bern.

Pilgram, A. (1974): Richterliche Kriterien und Erfolg der bedingten Entlassung von Strafgefangenen. Wien: unveröffentlichter Forschungsbericht des Instituts für Kriminsoziologie.

Pilgram, A. (1991): Die erste österreichische Rückfallstatistik – ein Mittel zur Evaluation regionaler Strafenpolitik. ÖJZ, Jg. 46, S. 577 – 586.

Pilgram, A. (2004): Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich. In: Heinz, W./Jehle, J.M. (Hrsg.): Rückfallforschung. Wiesbaden. S. 319 – 334.

Pilgram, A. (2005): Die Praxis der (bedingten) Strafentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung. Wien: S. 79 – 104.

Pilgram, A./Hirtenlehner, H./Kuschej, H. (2000): Sozialer Ausschluss durch Kriminalisierung? Die Kriminalgerichtspraxis zwischen Strafen und Straffälligenhilfe. In: Pilgram, A./Steinert, H. (Hrsg.): Sozialer Ausschluss – Begriffe, Praktiken und Gegenwehr. Jahrbuch für Rechts- und Kriminsoziologie 2000. Baden-Baden. S. 129 – 151.

Reform ist machbar

Die Insassenzahlen im österreichischen Strafvollzug lagen in den 1990er Jahren über mehr als 10 Jahre stabil um die 7.000. 2002 begannen sie rasch zu steigen, um sich ab 2005 bei 9.000 einzupendeln. Die Reaktion des Justizministers war die Forcierung von Fertigteilbauten auf dem Areal bestehender Anstalten, die Planung einer neuen Anstalt in Wien (wird derzeit weiter vorangetrieben) sowie der Versuch, in Rumänien eine von Österreich finanzierte Anstalt errichten zu lassen (das ist erfreulicherweise gescheitert). Die Überbelegung in den Justizanstalten und die Stagnation der Mitarbeiterzahlen in der Justizwache führte zum weiteren Vordringen des Verwahrvollzuges.

In dieser Situation fanden sich zu Beginn 2004 sieben ExpertInnen zur „Kriminalpolitischen Initiative“ (KI) mit dem Motto „Mehr Sicherheit durch weniger Haft“ zusammen. Im Frühsommer 2004 gingen sie mit Vorschlägen an die Öffentlichkeit, die Verminderung der Haftzahlen mit

sicherheitswirksamen Strategien im Umgang mit Straftätern zu verbinden.

Den fünf Vorschlägen,

- den Tatbestand der Gewerbsmäßigkeit nur auf wirklich qualifizierte Delikte anzuwenden und Schöffengerichten zu zuweisen,
- die Verhängung der Untersuchungshaft an Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu orientieren,
- für die Freiheitsstrafe mehr Gestaltungsspielraum vorzusehen (Elektronische Aufsicht und Gemeinnützige Leistungen als alternative Form des Strafvollzuges),
- die bedingte Entlassung und Nachbetreuung zu forcieren
- und die Qualität der Rechtsprechung durch Gerichtshilfe, Daten und Evaluation zu verbessern, wurde 2005 angesichts des steigenden Anteils von MigrantInnen unter den Inhaftierten ein sechster Vorschlag hinzugefügt:

Wolfgang Gratz / Arno Pilgram

• bei Strafgefangenen mit Aufenthaltsverbot von der Hälfte der Strafzeit vorläufig abzusehen, wenn sie an der Rückkehr in ihr Herkunftsland mitwirken.

Die KI verwies darauf, dass eine Realisierung ihrer Vorschläge auch ohne Überbelegung kriminalpolitisch angezeigt wäre und begründete dies entsprechend.

Es verwunderte kaum, dass unter der schwarzblauen Regierung die Vorschläge nicht umgesetzt wurden, obwohl sie öffentliche Aufmerksamkeit fanden (auch eine Enquete des Justizministeriums zur bedingten Entlassung ergab breite Zustimmung zu den Vorschlägen).

Im Jänner 2007 wurde eine große Koalition mit einer sozialdemokratischen Bundesministerin für Justiz (Maria Berger) gebildet. Bereits Ende Februar 2007 präsentierte Ministerin Berger ein Haftentlassungspaket, dass weitestgehend die Vorschläge und auch das Motto der KI